

Antrag zum Verbringen von frischem Fleisch und Tierdarmhüllen von in Sperrzone II gehaltenen Schweinen innerhalb Deutschlands gem. Art. 41 DVO (EU) 2023/594

I. Antragsteller

Lage des Versandbetriebes:

Freies Gebiet SZ I SZ II SZ III

Name und Adresse:

Zulassungsnummer: _____

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer

Standort:

Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:

Zuständige Veterinärbehörde für Versandbetrieb

II. Angaben zum Produkt:

Frisches Fleisch		Tierdarmhüllen
	Schlacht-/Zerlegedatum:	
	Produktbezeichnung:	
	Menge (kg) brutto:	
	Charge-/LOT	
	MHD:	

III. Einhaltung Verbringungs Voraussetzungen – Bestätigung durch Versandbetrieb

Erfüllte Anforderung

Das oben genannte frische Fleisch bzw. die Tierdarmhüllen stammen von:

- Schweinen, die in einer SZ II gehalten wurden und mit einer Genehmigung gem. Art. 24 Abs. 1 und 2 DVO (EU) 2023/594 (Variante 3) zum Schlachthof verbracht wurden.
- Schweinen, die in einer SZ II gehalten wurden und mit einer Genehmigung gem. Art. 24 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 (Variante 4) zum Schlachthof verbracht wurden.
- Schweinen, die außerhalb von einer SZ I, SZ II oder SZ III gehalten wurden und innerhalb einer SZ geschlachtet wurden.

Das frische Fleisch bzw. die Tierdarmhüllen sind gekennzeichnet für eine EU-weite Vermarktung



Das frische Fleisch ist gesondert gekennzeichnet für eine nationale Vermarktung



Das frische Fleisch ist für die risikominimierende Behandlung gem. Anh. VII der DelVO (EU) 2020/687 vorgesehen



IV. Bestimmungsbetrieb

Zerlegebetrieb **Verarbeitungsbetrieb** **Lagerungsbetrieb** (Mehrfachnennung möglich)

Name und Adresse:

Zulassungsnummer _____

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer

Standort:

Zuständige Veterinärbehörde für Bestimmungsbetrieb

Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Ort/Datum *Unterschrift lebensmittelrechtlich Verantwortlicher*

V. Prüfung durch Veterinärbehörde

Erfüllte Anforderung

- Die Genehmigung sowie die Veterinärbescheinigung zur Verbringung der Schlachtschweine gem. Art. 24 Abs. 1 und 2 DVO (EU) 2023/594 (Variante 3) bzw.
- Die Genehmigung sowie die Veterinärbescheinigung zur Verbringung der Schlachtschweine gem. Art. 24 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 (Variante 4) liegen vor.
- Das frische Fleisch bzw. die Tierdarmhüllen, von Schweinen, die einer SZ II gehalten wurden und mit einer Genehmigung gem. Art. 24 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 zum Schlachthof verbracht wurden, sind gemäß Art. 47 DVO (EU) 2023/594 gekennzeichnet.
- Es erfolgte eine getrennte Aufstallung, Schlachtung und Lagerung des frischen Fleisches und Tierdarmhüllen, das von Schweinen gewonnen wurde, die aus freien Gebieten bzw. SZ I bzw. aus einer SZ II (compliant Betrieb – Variante 3) stammen von Schweinen, die aus einer SZ II (non-compliant Betrieb – Variante 4) stammen.
- Der Bestimmungsbetrieb ist gem. Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannt.
- Der Bestimmungsbetrieb verfügt über eine Ausnahme gem. Art. 44 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594
- Der benannte Bestimmungsbetrieb hat der Verbringung und dem Empfang des frischen Fleisches/ der Fleischerzeugnissen zugestimmt _____ (Datum).
- Zuständige Behörde für benannten Bestimmungsbetrieb wurde informiert _____ (Datum).
- Die sich durch diese Genehmigungen ergebenden Risiken wurden mit dem Ergebnis bewertet, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist.

VI. Genehmigung

- Die Genehmigung zum beantragten Transport wird **NICHT** erteilt.
- Die Verbringung der oben genannten Sendung von frischem Fleisch bzw. Tierdarmhüllen durch den angegebenen Transportunternehmer zum angegebenen Bestimmungsbetrieb zum Zweck der Lagerung/Zerlegung/Verarbeitung wird gem. Art. 41 DVO (EU) bei Einhaltung folgender Bedingungen genehmigt:
 - Der Transport muss ohne Entladung und Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen
 - Der Transport soll vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden erfolgen.
- Es handelt sich frisches Fleisch bzw. /Tierdarmhüllen das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. b) lit.i) bzw. ii) der DVO 2023/594 in einer Sperrzone II gehalten wurden.

Veterinäramt:	Bescheinigungsnummer: _____	(Siegel)
_____ <i>Ort/Datum</i>	_____ <i>Unterschrift</i>	

VII. Information der für den Versandbetrieb zuständigen Veterinärbehörde

Die Information der für den Versandbetrieb zuständigen Behörde erfolgte: _____ (Datum)

Aus dem unter Nummer I benannten Versandbetrieb wird/ werden frisches Fleisch bzw. Tierdarmhüllen in den unter Nr. IV. benannten Bestimmungsbetrieb verbracht.